

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.01.1985

Geschäftszahl

12Os153/84

Norm

StGB §26 Abs1;

Rechtssatz

Die Einziehung einer bei einem Diebstahl mit Waffen mitgeführten Harpune ist wegen ihrer besonderen Beschaffenheit geboten, weil ein solcher Gegenstand primär als Angriffsmittel dient und ihm daher eine spezifische kriminelle Gefährlichkeit innewohnt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/01/24 12 Os 153/84

Rechtssatznummer

RS0090466